

Mit der Teilnahme am Schulversuch verpflichten sich die Netzwerkschulen neben der zielgerichteten Bearbeitung der Entwicklungsaufgaben zur regelmäßigen Teilnahme an Arbeitstagen sowie zur Mitarbeit an der Multiplikation und Evaluation der Ergebnisse.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2020 außer Kraft.

Herbert Püls
Ministerialdirektor

2230.1.1.1.1.3-K

Gesamtkonzept für die Politische Bildung an bayerischen Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 16. August 2017, Az. X.10-BS4400.18-6a.85 372

1. Das „Gesamtkonzept für die Politische Bildung an bayerischen Schulen“, bei dem es sich um eine verbindliche Vorgabe für alle Schulen in Bayern handelt, ist online unter www.km.bayern.de/gesamtkonzept-politische-bildung.de veröffentlicht.

²Die Bayerische Verfassung verpflichtet dazu, die Schülerinnen und Schüler „im Geiste der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinne der Völkerversöhnung zu erziehen“ (Art. 131 Abs. 3). ³Aktuell wird besonders deutlich, wie grundlegend es ist, dass alle Lehrkräfte an allen Schulen in Bayern Politische Bildung in Schule und Unterricht umsetzen. ⁴Sie müssen dies tun als überzeugte und überzeugende Botschafter der freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Basis des Grundgesetzes, der Bayerischen Verfassung und der weiteren maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen.

⁵Das „Gesamtkonzept für die Politische Bildung an bayerischen Schulen“ konkretisiert das schulart- und fächerübergreifende Bildungs- und Erziehungsziel „Politische Bildung“. ⁶Es gibt allen Schulleiterinnen und Schulleitern sowie den Lehrkräften aller Schularten und aller Fächer den verbindlichen Rahmen für die Umsetzung der Politischen Bildung an den Schulen in Bayern vor. ⁷Es fasst wichtige Grundsätze zusammen und unterstützt ihre Arbeit mit Hinweisen auf die gesamte Bandbreite der nachhaltigen Gestaltung Politischer Bildung im Schulbereich.

⁸Die Lehrkräfte sind über das Gesamtkonzept zu informieren.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 12. September 2017 in Kraft.

Herbert Püls
Ministerialdirektor

2230.1.3-K

Schulversuch zweijährige Integrationsmaßnahmen an Beruflichen Schulen für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge – einjährige Erweiterung der Pflegehelferausbildung an Berufsfachschulen für Pflegehelferberufe für Asylbewerber und Flüchtlingen an Berufsfachschulen – einjährige Erweiterung der Heilerziehungspflegehelferausbildung an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe für Asylbewerber und Flüchtlinge

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 17. August 2017, Az. VI.8-BS9400.10-7a.68 058

¹Mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 können in Form eines Schulversuchs an Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe, Fachschulen für Heilerziehungspflege, Fachakademien für Sozialpädagogik, Fachakademien für Heilpädagogik und Beruflichen Oberschulen zweijährige integrative schulische Maßnahmen für Asylbewerber und Flüchtlinge (Personen gemäß Art. 35 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG in der jeweils geltenden Fassung) zum Spracherwerb, zum Erwerb der Kompetenzen für eine erfolgreiche Berufsausbildung und einer gelingenden Integration sowie zur Hinführung an das Bildungsangebot der Berufsfachschulen, der vorgenannten Fachschulen und Fachakademien, der zweijährigen Wirtschaftsschulen bzw. der Beruflichen Oberschulen als eigenständiges Angebot der jeweiligen Schulart durchgeführt werden. ²Mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 können Asylbewerber und Flüchtlinge, welche bereits einen Abschluss der Mittelschule oder einen entsprechenden Abschluss nach § 20 Mittelschulordnung (MSO) erworben haben und den Beruf Heilerziehungspflegehelferin/Heilerziehungspflegehelfer anstreben, einen Pflegehelferberuf (Pflegefachhelferin/Pflegefachhelfer (Altenpflege), Pflegefachhelferin/Pflegefachhelfer (Krankenpflege), Sozialbetreuerin und Pflegefachhelferin/Sozialbetreuer und Pflegefachhelfer) anstreben, jedoch noch nicht über die erforderliche Sprachkompetenz verfügen, direkt in das zweite Schuljahr der vorgenannten Maßnahme an einer einschlägigen Berufsfachschule oder Fachschule eintreten und dort neben einer weiteren Sprachförderung gezielt auf die Anforderungen der Heilerziehungspflege bzw. eines Pflegehelferberufs vorbereitet werden. ³Soweit Maßnahmen nach dieser Bekanntmachung ohne Kooperationen mit Maßnahmeträgern durchgeführt werden, dürfen in die Klassen auch Personen aufgenommen werden, die ohne Asylsuchende oder Flüchtlinge zu sein, erhebliche Defizite in der Beherrschung der deutschen Sprache aufweisen. ⁴Die folgenden Ausführungen gelten entsprechend für diesen Personenkreis. ⁵Grundlage für den Schulversuch sind Art. 81 ff BayEUG.

1. Ziele und Inhalte des Schulversuchs

- 1.1 Mit dem Schulversuch wird eine zweijährige integrative schulische Maßnahme an Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen für Heilerziehungs-

5. **Erwerb des Abschlusses der Mittelschule im Rahmen der zweijährigen Maßnahme**

¹Beim erfolgreichen Besuch des zweiten Schuljahres der zweijährigen Maßnahme kann die Berechtigung des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 BSO i. V. m. § 20 Satz 1 Nr. 3 MSO erworben werden, bei Vorliegen der Maßgaben des § 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 der Wirtschaftsschulordnung (WSO) wird auch die Berechtigung zum Eintritt in die zweijährige Wirtschaftsschule erworben. ²Darüber hinaus findet keine Abschlussprüfung statt. ³Die Schülerinnen und Schüler können im Übrigen an der externen Prüfung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule oder zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses teilnehmen.

6. **Schülerinnen und Schüler**

¹Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern erfolgt jeweils zum Schuljahresbeginn am 1. August eines jeden Schuljahres oder zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres, spätestens jedoch bis zum 15. Oktober bzw. 15. März des jeweiligen Schuljahres. ²Die zweijährige Maßnahme steht berufsschulpflichtigen Asylbewerberinnen/Asylbewerbern und Flüchtlingen zwischen dem 16. und 21. Lebensjahr (Stichtag ist der 1. August des jeweiligen Schuljahres) sowie in begründeten Ausnahmefällen bis zum 25. Lebensjahr offen, die aufgrund mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache dem Unterricht in regulären Klassen nicht folgen können. ³Es wird mit Blick auf die gewünschte Integration empfohlen, dass jüngere Personen aus der vorgenannten Alterskohorte die Maßnahme an einer Wirtschaftsschule oder einer Berufsfachschule absolvieren und entsprechend beraten werden. ⁴Die einjährige Maßnahme an Berufsfachschulen für Pflegehelferberufe und an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe steht Asylbewerberinnen/Asylbewerbern und Flüchtlingen offen, die bereits einen Abschluss der Mittelschule oder einen entsprechenden Abschluss gemäß § 20 MSO erworben haben, jedoch aufgrund mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache nicht in reguläre Klassen der Berufsfachschulen für Pflegehelferberufe oder der Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe aufgenommen werden können. ⁵Über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Blick auf die Anforderungen der Maßnahme. ⁶Im Regelfall soll sich die Schulleiterin oder der Schulleiter dabei an den Voraussetzungen für die Aufnahme in Berufsintegrationsklassen (zweijährige Maßnahme) bzw. an Pflegehelferschulen/Heilerziehungspflegehelferschulen (einjährige Maßnahme) orientieren. ⁷Zur Bildung einer Klasse sind mindestens 13 Schülerinnen und Schüler zu Unterrichtsbeginn des jeweiligen Schuljahres erforderlich; auf Grund der besonderen Anforderungen sollte die Klassengröße die Zahl von 20 Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten. ⁸Abweichungen können auf Antrag der Schule von der Koordinatorin/dem Koordinator für Berufsintegration der örtlich zuständigen Regierung zugelassen werden.

7. **Lehrkräfte**

7.1 **Modell 1 Vollzeitschulisches Angebot**

Der Unterricht wird von Lehrkräften der Schule erteilt, die über eine einschlägige Qualifikation

gemäß den Vorgaben des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst verfügen.

7.2 **Modell 2 Kooperative Form mit einem Maßnahmeträger**

¹Betreffend die Lehrkräfte der Schule gilt das zu Modell 1 Gesagte entsprechend. ²Die Schulen arbeiten zudem mit einem Kooperationspartner (Maßnahmeträger) zusammen. ³Die vom Maßnahmeträger eingesetzten Lehrkräfte müssen über einschlägige Qualifikationen gemäß den Vorgaben des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst verfügen.

8. **Evaluation**

¹Der Schulversuch wird durch das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung evaluiert. ²Die teilnehmenden Schulen verpflichten sich, an der Evaluation mitzuwirken und die dazu erforderlichen Auskünfte zu geben.

9. **Laufzeit des Schulversuchs**

¹Der Schulversuch beginnt mit dem Schuljahr 2017/2018. ²Während der Laufzeit des Schulversuchs können Schülerinnen und Schüler jährlich in die vorgenannten Schulen aufgenommen werden, letztmalig zum Schuljahr 2019/2020.

10. **Teilnehmende Schulen**

Es können staatliche, kommunale und private Schulen gemäß den folgenden Vorgaben teilnehmen:

10.1 **Staatliche Schulen**

Die teilnehmenden staatlichen Schulen werden von der Koordinatorin/ dem Koordinator für die Berufsintegration der jeweils örtlich zuständigen Regierung bestimmt – betreffend die Beruflichen Oberschulen im Benehmen mit dem örtlich zuständigen Ministerialbeauftragten.

10.2 **Kommunale Schulen**

Kommunale Schulen stellen bei Interesse bis spätestens 1. April bzw. 1. Oktober eines jeden Jahres einen Antrag bei der Koordinatorin/dem Koordinator für Berufsintegration der örtlich zuständigen Regierung, die/der entsprechend den Maßgaben des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über den Antrag entscheidet.

10.3 **Private Schulen**

¹Private Schulen stellen bei Interesse bis spätestens 1. April bzw. 1. Oktober eines jeden Jahres einen Antrag bei der Koordinatorin/dem Koordinator für Berufsintegration der örtlich zuständigen Regierung. ²Dem Antrag ist ein Konzept beizufügen, das insbesondere die für den Unterricht vorgesehenen Räumlichkeiten und die Ausstattung sowie das vorgesehene Lehrpersonal und dessen Qualifikation enthält. ³Näheres wird durch Schreiben des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst festgelegt. ⁴Die Koordinatorin/der Koordinator für Berufsintegration der örtlich zuständigen Regierung entscheidet nach Prüfung des Konzeptes entsprechend den Maßgaben des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über den Antrag. Teilnehmende private Schulen unterliegen der Evaluation gemäß Nr. 8. ⁵Die Teilnahme

kommunaler und privater Schulen steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft. ²Die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst „Schulversuch zweijährige Integrationsmaßnahmen an Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen und beruflichen Oberschulen für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge – einjährige Erweiterung der Pflegehelferausbildung an Berufsfachschulen für Pflegehelferberufe für Asylbewerber und Flüchtlingen an Berufsfachschulen“ vom 13. Januar 2016 (KWMBL. S. 50) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2017 außer Kraft.

Stefan Graf
Ministerialdirigent